

schwer schädigen, obwohl eine rechtliche Grundlage nicht gegeben ist. Es erscheint deshalb angebracht, in aller Öffentlichkeit auf diese drohende Überspannung des Begriffs des unlauteren Wettbewerbs hinzuweisen, damit nicht das beabsichtigte Gute, nämlich eine Einschränkung des wirklich unlauteren Wettbewerbs, sich zum Bösen, d. i. zu einer Unterdrückung einwandfreien Wettbewerbs, wendet. Ein besonders krasses Beispiel hierfür bietet der nachstehend geschilderte Fall, der noch besonders charakteristisch dadurch ist, daß überhaupt kein Wettbewerb vorlag, also die Frage, ob die Grenzen des zulässigen Wettbewerbs überschritten wurden, überhaupt nicht zu stellen war. Trotzdem ist eine Beurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs erfolgt!

Zunächst sei das Urteil des Landgerichts Leipzig — 3 C M 49/25 — im Wortlaut wiedergegeben, aus dem auch der Tatbestand klar hervorgeht.

Tatbestand.

Unstreitig ist, daß im Verlage des Antragsgegners im Jahre 1925 das Buch »Luft-Dansa« erschienen ist, dessen Verfasser Fischer von Poturzyn ein Angestellter der Junkers-Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, also der neben der Antragstellerin allein noch in Deutschland zurzeit bestehenden großen Luftfahrtgesellschaft ist, das auf der Rückseite des Titelblattes den Vermerk: »Geschrieben im Ostern 1925« trägt und dessen zwischen den Seiten 80—81 befindliche Tafel 8 eine Karte mit der Überschrift »Mitteleuropa im Luftverkehr 1925« enthält.

Die Antragstellerin hat unter Überreichung von zwei, auf dem Einband mit (grün) A und B bezeichneten Buchexemplaren behauptet (vgl. im einzelnen ihren Schriftsatz vom 3. Juni 1925 Bl. 1 fa.): jene Karte sei unrichtig; denn sie stelle den Luftverkehr so dar, als ob überhaupt fast nur die Firma Junkers einen Flugzeugverkehr in Mitteleuropa unterhalte. Da sich das Buch äußerlich als ein neutrales Werk darstelle, habe die Antragstellerin also hinsichtlich der Karte einen Unterlassungsanspruch aus unerlaubter Handlung und wegen unlauteren Wettbewerbs. Außerdem sei der Anspruch auch begründet nach einem am 18. Mai 1925 zwischen den Parteien getroffenen besonderen Abkommen, wonach sich der Antragsgegner zur Ersetzung der Karte durch eine richtige verpflichtet habe. Die Berichtigung, die der Antragsgegner in der aus dem Exemplar B ersichtlichen Weise gegenüber dem ursprünglichen Exemplar A vorgenommen habe, entspreche nicht dem Abkommen.

Zur Glaubhaftmachung hat die Antragstellerin noch überreicht die eidesstattlichen Versicherungen Bl. 7, 8/9, 10, 11/12, 13 und die Karte Bl. 15/16. — Daraufhin hat sie die Bl. 1 b ersichtliche einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 4. Juni 1925 erwirkt, die unter Fristbestimmung gemäß ZPO. § 942 I das beantragte Verbot ausspricht und die am 5. Juni 1925 dem Antragsteller zugestellt worden ist (vgl. den von der Antragstellerin überreichten Zustellungsnachweis I Bl. 26). Unstreitig ist, daß die Antragstellerin den Antragsgegner fristgemäß zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Prozeßgericht geladen hat und daß die Hauptsache noch nicht anhängig ist.

Mit seinem Widerspruche beantragt der Antragsgegner: Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Er behauptet (vgl. im einzelnen auch seine Schriftsätze vom 20. Juni 1925 [Bl. 27 fa.] und vom 1. Juli 1925 (Bbl. 33): aus dem Vermerke über die Abfassungszeit ergebe sich, daß die Karte ebenso wie der gesamte Inhalt des Buches, das eine Privatarbeit des Verfassers sei und in dem dieser eine objektive Stellung einnehme, nur den Stand um Ostern 1925 wiedergebe, also lediglich eine mutmaßliche Darstellung der Luftverkehrsentwicklung im Jahre 1925 zu geben versuche und daß die daraus entspringenden etwaigen Unrichtigkeiten keinen Wettbewerb, geschweige denn einen unlauteren Wettbewerb enthielten. Selbst die von der Antragstellerin überreichte Karte Bl. 15/16 weise ja noch Unrichtigkeiten auf, z. B. fehle die Linie Stuttgart—München. Die Verhandlung vom 18. Mai 1925 sei lediglich eine unverbindliche Besprechung gewesen, keine verbindliche Vereinbarung. Sie sei dadurch zustande gekommen, daß der Verleger, nachdem er bei der Überreichung des Buches im Reichsverkehrsministerium auf den ihm zuvor entgangenen Druckfehler in den ersten Exemplaren (Verwechslung der Zeichen für in Betrieb und für in Vorbereitung befindliche Linien der Antragstellerin) aufmerksam gemacht worden sei, sich sogleich zur Antragstellerin begeben und Abänderung durch ein Deckblatt zugesagt habe, die dann auch durchgeführt worden sei. Daraus, daß der Direktor v. Naumer (bei der Antragstellerin) erklärt habe, das sei bereits der dritte Fall tendenziöser Darstellung durch die Junkerswerke, habe er erst einen Einblick in die zwischen den beiden Luft-Gesellschaften bestehenden Gegensätze erhalten. Da ihm auch vorgehalten worden sei, daß in der Karte die Junkers-

Linien dick eingezeichnet seien, die Linien der Antragstellerin dagegen nur dünn, habe er dann für das Deckblatt den dicken Strich gewählt. Die Niederschrift über die Verhandlung habe er nur mitgenommen, um mit dem Verfasser wegen der von diesem abzugebenden Erklärung zu sprechen.

Zur Glaubhaftmachung überreicht der Antragsgegner: 1 Führer durch die Münchener Verkehrsausstellung 1925 (zu Bl. 29), 1 Zeitungsblatt (zu Bl. 30/31 i. U. Bl. 26), die Urschrift der über die Verhandlung vom 18. Mai 1925 aufgesetzten Niederschrift (i. U. Bl. 26), 1 Briefdurchschlag vom 27. Mai 1925 (i. U. Bl. 26), 1 neue Karte nach dem Stande von Mitte Juni 1925 (i. U. Bl. 26) sowie 2 eidesstattliche Versicherungen (Bl. 34/35).

Die Antragstellerin beantragt: Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung. Sie bleibt im wesentlichen bei ihrer Darstellung stehen und überreicht noch: 1 Durchschlag der Niederschrift über die Verhandlung vom 18. Mai 1925 (i. U. Bl. 26), 1 Briefdurchschlag vom 23. Mai 1925 (i. U. Bl. 26), 1 offiziellen Flugplan der Antragstellerin sowie 1 Klarungsheft (zu Bl. 30).

Die Echtheit der überreichten Urkunden, die ebenso wie die Schriftsätze vorgebracht worden sind, ist gegenseitig nicht bestritten worden. Es wird darauf im einzelnen verwiesen.

Gründe.

Die von der Antragstellerin beanstandeten sachlichen Unrichtigkeiten (Bl. 3/4 Ziffer 1—13) der ursprünglichen Karte sind in der Hauptsache lediglich auf einen Druckfehler (Signaturverwechslung in der Erläuterung zur Karte) zurückzuführen, wie der Antragsgegner durch seine eidesstattliche Versicherung Bl. 34 glaubhaft gemacht hat, und sind insoweit durch das Deckblatt beseitigt. Die Nichtausziehung der Moskauer Linie kann im Hinblick auf die Kartenübersicht nicht mit Erfolg beanstandet werden. Soweit die Unrichtigkeiten im Fehlen, in der falschen Führung oder in der Nichtkennzeichnung des Nachbetriebes einiger Linien bestehen, handelt es sich um Nebensächlichkeiten, die zum Teil auch aus den am Ende des Buches abgedruckten Flugplänen nicht zu entnehmen wären; überdies hat die Antragstellerin auch nicht glaubhaft gemacht, daß die Verteidigung des Antragsgegners, die Karte habe aus technischen Gründen fertig sein müssen, bevor er von den Flugplänen Kenntnis erlangt habe, unrichtig sei. Ein Anspruch der Antragstellerin auf sachliche Verbesserung der den Stand um Ostern 1925 darstellenden Karte kann also nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden. Daß die einstweilige Verfügung solche Verbesserungen auch nicht fordert und nicht fordern will, ergibt sich schon daraus, daß sie die einzelnen Verbesserungen nicht bezeichnet, was sie anderenfalls tun müßte. Ob die neue Karte des Antragsgegners sachlich verbesserungsbedürftig ist, ist also ebensowenig zu entscheiden.

Die einstweilige Verfügung kommt vielmehr lediglich auf eine Beseitigung formeller Unzulänglichkeiten der Karte hinsichtlich der daraus bereits ersichtlichen Linien hinaus. Hinsichtlich dieser Unrichtigkeiten — Nichteinziehung der Linien der Antragstellerin in roter Farbe und in gleicher Stärke wie die schwarz gezeichneten Linien der Junkerswerke — ist aber der Verbesserungsanspruch der Antragstellerin glaubhaft gemacht. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß die durch die eidesstattliche Versicherung Bl. 10 glaubhaft gemachte, mit Bezug auf das Buch erfolgte Äußerung des Ministerialrats Fisch zu einem Vertreter der Antragstellerin »Hier sind Sie aber schlecht weggekommen« hinsichtlich der Tafel 8 zutrifft. Die meist dick eingezeichneten Linien der Junkerswerke fallen dem Beschauer sofort ins Auge, während er die sämtlich dünn gezeichneten Linien der Antragstellerin erst bei genauerem Hinsehen entdeckt; die dünne Einzeichnung gewisser Junkerslinien erweckt, da die Erläuterung diese Signatur nicht erklärt, den Anschein, als ob es sich hier um unbedeutendere Linien handele, sodaß also ein Rückschluß auf die gleich geringe Bedeutung der Linien der Antragstellerin nahe liegt; dies wird verstärkt durch die beigegebene Erläuterung insofern, als danach die eingezeichneten Fluglinien ausländischer Gesellschaften mit Junkers-Flugzeugen betrieben werden und nicht deutlich erkennbar ist, daß es sich bei der Signatur »in Vorbereitung« um Linien der Antragstellerin handeln soll. Die Karte ist also geeignet zur Täuschung des Publikums zugunsten der Junkerswerke und verträgt sich nicht mit dem vom Antragsgegner selbst behaupteten objektiven Charakter des Buches.

Daß sich der Antragsgegner darüber auch klar war, ist daraus zu schließen, daß er die mit Brief vom 14. April 1925 ausdrücklich erfolgte Anweisung des Verfassers, die Linien unbedingt verschiedenfarbig und gleichstark zu halten, nicht berücksichtigt, diesen aber auch nicht von der beabsichtigten Abweichung verständigt hat (vgl. die eidesstattliche Versicherung Bl. 35). Die aus Verbilligungs- oder, wie der Antragsgegner Bl. 34 sagt, aus drucktechnischen Gründen erfolgte Wahl einfacher Schwarzweiß-Ausführung bedingte noch keine ungleichmäßige Behandlung der beiden Fluggesellschaften und befugt deshalb

